

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 182/66**URTEIL****Verkündet am**

27. April 1967

Häge,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertreten
durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Rentner Hermann L [REDACTED], B [REDACTED] S [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 10. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Beschluß des Erbgesundheitsgerichts in Bonn vom 30. Januar 1936 wurde die Unfruchtbarmachung des Klägers aufgrund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 angeordnet. Der Beschluß wurde am 17. Juli 1936 vollzogen. Am 13. Mai 1960 hob auf Antrag des Klägers das Amtsgericht Köln im Wiederaufnahmeverfahren (102 XIII 2/60) den Beschluß vom 30. Januar 1936 mit der Begründung auf, das Erbgesundheitsgericht habe die Voraussetzungen für die Anordnung zu Unrecht als gegeben angesehen.

Der Kläger verlangt aus dem Gesichtspunkt der Aufopferung von dem beklagten Land Entschädigung für den ihm durch den Eingriff angeblich entstandenen Vermögensschaden. Am 2. April 1959 meldete er aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgensgesetzes (AKG) vom 5. November 1957 (BGBl I 1747) seine Ansprüche bei der Oberfinanzdirektion Koblenz an;

die Anmeldung wurde an den Regierungspräsidenten in Köln als der zuständigen Anmoldebehörde weitergeleitet. Dieser lehnte die Erfüllung des Anspruchs durch Bescheid vom 29. August 1963 ab.

Am 19. November 1963 beantragte der Kläger bei dem Landgericht in Köln das Armenrecht zur klageweisen Durchsetzung seiner Ansprüche. Durch Beschluß vom 18. Februar 1964, der dem Anwalt des Klägers am 28. Februar 1964 zugestellt wurde, verweigerte das Landgericht das Armenrecht. Mit Schreiben vom 20. März 1964 erkundigte sich der Kläger, ob für die Einlegung einer Beschwerde eine Frist bestehe. In dem Schreiben heißt es sodann weiter:

"... Sollte eine Vierwochen-Frist bestehen, so lege ich sofort Beschwerde ein und bitte das Gericht um Fristverlängerung, da ich fest vorhabe, mich von einer neutralen Klinik freilegen zu lassen, um meine Behauptung zu beweisen, daß durch die falsche Sterilisation meine ganzen organischen Krankheitsbilder hergekommen sind ..."

Der Berichterstatter des Landgerichts erwiderte, daß eine Frist für die Beschwerde nicht laufe. Nachdem der Kläger auf eine weitere Anfrage vom 15. April 1964 belehrt worden war, daß er eine Beschwerde selbst einlegen könne, erklärte er am 30. April 1964, daß er gegen den Beschluß vom 18. Februar 1964 Beschwerde einlege. Das Oberlandesgericht hob am 6. Juli 1964 den Beschluß des Landgerichts auf. Das Landgericht bewilligte dem Kläger durch Beschluß vom 19. Februar 1965 das Armenrecht für eine Klage auf Zahlung von 65.924,05 DM und Feststellung der Entschädigungspflicht hinsichtlich künftiger Aufopferungsschäden.



Mit der am 26. Februar 1965 bei dem Landgericht eingereichten und demnächst zugestellten Klage hat der Kläger beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn als Aufopferungsschaden 65.924,05 DM zu zahlen, und

festzustellen, daß das Land mit Wirkung vom 1. Januar 1964 ab verpflichtet sei, ihm auch für zukünftigen Aufopferungsschaden aus der Sterilisation eine billige Entschädigung zu gewähren.

Zugleich hat er beantragt, ihm wegen Versäumung der Klagfrist des § 29 AKG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage geboten. Es ist der Auffassung, daß die Klage wegen Versäumung der Klagfrist unzulässig, im übrigen auch unbegründet sei.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da sie verspätet erhoben worden sei, und dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden könne. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht zu Recht davon aus, daß der Aufopferungsanspruch, den der Kläger gegen das beklagte Land als Funktionsnachfolger des Landes Preußen bzw. des Deutschen Reiches geltend macht, hinsichtlich seiner Erfüllung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) unterliegt und daß für die Geltendmachung des Anspruchs mithin die Klagefrist des § 29 AKG zu beachten ist.

§ 29 AKG bestimmt folgendes: Der Anspruch kann, wenn die Anmeldestelle die Erfüllung des angemeldeten Anspruchs abgelehnt hat, nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt mit Zustellung des Ablehnungsbescheides und ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung, so daß es gegen ihre Versäumung nach den Grundsätzen der §§ 233 ff ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis gibt.

Das Landgericht und das Berufungsgericht gehen davon aus, daß der Kläger die Klagefrist versäumt habe, weil der Bescheid vom 29. August 1963 ihm am 31. August 1963 zugestellt sei. Das Landgericht hat dem Kläger eine Wiedereinsetzung versagt, während das Berufungsgericht sie gewährt und die Sache zur materiellen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen hat.

Auf alle Ausführungen der beiden Vorinstanzen und der Parteien über die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt es jedoch nicht an. Denn die Klagefrist ist vor Einreichung der Klagschrift überhaupt

nicht in Lauf gesetzt, weil der Bescheid nicht zugestellt worden ist. Diese Prüfung hat das Revisionsgericht selbst und von Amts wegen vorzunehmen, weil es sich bei der Wahrung einer Klagefrist um eine Prozeßvoraussetzung handelt, die in allen Rechtszügen zu prüfen ist.

Nach § 29 AKG beginnt die sechsmonatige Klagefrist mit der Zustellung des Ablehnungsbescheides. Die Zustellung richtet sich gemäß § 28 Abs. 3 AKG nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 3. Juli 1952 (BGBl I 379). Die hier vorgesehenen Zustellungsformen sind nicht gewahrt, denn aus den Akten des Regierungspräsidenten und der Erklärung des damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers ergibt sich, daß die Behörde den Bescheid vom 29. August 1963 dem Anwalt des Klägers nur formlos durch die Post übermittelt hat. Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes gilt zwar ein unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangenes Schriftstück in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat, doch gilt diese Ausnahme nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt. Das ist hier der Fall.

Damit hatte die Klagefrist bis zur Zustellung der Klage am 9. März 1965 noch nicht begonnen, so daß die Klage rechtzeitig erhoben ist. Somit erweist sich die Entscheidung des Berufungsgerichts jedenfalls im Ergebnis als richtig, so daß die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt